

Ein solcher Fall ist beispielsweise gegeben, wenn der Täter sein Opfer durch ein langfristig wirkendes tödliches Gift ermorden wollte, der Tod jedoch unabhängig davon bereits vorher infolge eines Unfalls eintrat. Der Täter ist wegen des Versuchs eines Mordes strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Eine Reihe von Erfolgsdelikten wird nicht durch die aktive Tätigkeit des Handelnden, sondern durch das Unterlassen einer bestimmten Tätigkeit begangen, zu der er rechtlich verpflichtet war. In solchen Fällen sind die Bedingungen für vorsätzliches Handeln erfüllt, wenn dem Täter erstens bewußt war, daß er zu einer bestimmten Tätigkeit *verpflichtet* ist, und wenn ihm zweitens bewußt war, daß das Unterlassen der Tätigkeit *die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen bewirken* würde und er dies in die Entscheidung, untätig zu bleiben, einbezogen hat.

Eine Mutter hatte ihr Kind dadurch getötet, daß sie ihrer Pflicht zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe nicht nachkam und die Pflege des Kindes derart vernachlässigte, so daß es schließlich starb. Der Mutter waren ihre Pflichten zur Sorge um das Kind bewußt. Ihr war auch bewußt, daß das Kind ohne ärztliche Hilfe nicht gerettet werden konnte und daß sich sein Gesundheitszustand vorverschlechtern mußte, wenn sie zudem noch den elementarsten Pflichten der Pflege nicht nachkam.

Bei den durch Unterlassen begangenen Erfolgsdelikten ergibt sich immer wieder das Problem, wie weit die Kenntnis des Täters über die in diesem Zusammenhang verletzten rechtlichen Pflichten zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit reichen muß. Bei der Beantwortung dieser Frage ist stets davon auszugehen, daß der Täter sich zur Herbeiführung der im Tatbestand beschriebenen Folgen entschieden haben muß und diese Folgen seinem Verhaltensplan entsprechend dadurch herbeizuführen trachtet, daß er untätig bleibt. Dies setzt *erstens* voraus, daß der Täter *erkannt hat, daß sich ein bestimmter Vorgang objektiv vollzieht*, der die Herbeiführung eines bestimmten Schadens oder einer bestimmten Gefahr zur Folge haben wird.

In unserem Beispiel erkannte die Mutter, daß das Kind an einer Krankheit litt, die dazu führte, daß es an Gewicht abnahm, sich unwohl fühlte, unlustig und wenig aß und schließlich die Speisen nicht mehr bei sich behalten konnte. Sie sah schließlich, daß das Kind allmählich dahin siechte und dem Tode immer näher kam.

*Zweitens* ist erforderlich, daß der Täter *zu einer Tätigkeit verpflichtet war, die den Schaden oder die Gefahr abgewendet hätte*. Diese Pflicht muß Rechtspflicht (§ 9 StGB) des Täters gewesen sein (vgl. 5.1.2.).

Im Beispiel war die Mutter gemäß § 43 FGB zur Betreuung des Kindes verpflichtet. Diese Pflicht erstreckte sich auch darauf, alles für die Gesundheit des Kindes Erforderliche zu tun, d. h. das Kind in ärztliche Behandlung zu bringen und es selbst sachgerecht zu pflegen und zu ernähren.

*Drittens* setzt der Vorsatz hier voraus, daß dem Täter *bewußt war*, daß er eine solche „Erfolgsabwendungspflicht“ *hatte*. Diese Bedingung ist hinsichtlich der Anforderungen an den Vorsatz erfüllt, wenn der Täter die Möglichkeit sah, durch